

Wann wenn nicht jetzt? Aber vielleicht doch nicht ganz so?

Zur Einbeziehung von jungen Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen in die sozialrechtliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Gila Schindler

Der zweite Arbeitsentwurf für ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz wird auf sein Konzept für ein inklusives SGB VIII hin analysiert. Es werden die unterschiedlichen Logiken von Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung untersucht, denen der Entwurf nicht gerecht wird. Am Beispiel der Pflegekinderhilfe für junge Menschen mit Behinderungen wird – so die Autorin – genauer gezeigt, warum der Entwurf seine inklusiven Ansprüche nicht einlösen kann.

Mit der Reform durch ein „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“, dessen Arbeitsfassung vom 23. August 2016 aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bekannt geworden ist, soll umgesetzt werden, was Expert*innen der Kinder- und Jugendhilfe seit Jahren fordern: die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung.¹ Als (letzte) Initialzündung darf die Reform der Eingliederungshilfe mit dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes (BTfHG) gelten.² Diese würde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in verschiedenen Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Interessenverbänden vorbereitet.³ In diesem Rahmen wurde beschlossen, dass der Reformweg für junge Menschen mit Behinderungen über die inklusive Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe weiterverfolgt wird.⁴ Seit dem Frühjahr 2015 liegt damit der ausdrückliche Auftrag zur gesetzlichen Gestaltung der inklusiven Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Bewertung der rechtlichen Änderungen mit inklusiver Perspektive
Mit den vorgeschlagenen Änderungen eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wird nicht allein der Auftrag zur Umsetzung der inklusiven Lösung, sondern es

sollen darüber hinaus die Aufträge der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Weiterentwicklung der erzieherischen Hilfen umgesetzt werden.⁵ Das vorläufige Ergebnis des Arbeitsentwurfs ist daher zwar nicht nur mit Blick auf von Behinderung betroffene junge Menschen kritisch zu betrachten, wird aber im Folgenden v.a. aus ihrer Perspektive bewertet.

- 1 Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht BT-Drs. 16/12860, S. 12 f.; Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5. März 2013, http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2013/04/abschlussbericht_Endfassung.pdf; Positionspapier BAGFV, 20150114_BAGFV_Positionspapier_Grosso_Loesung.pdf
- 2 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTfHG) vom 22.06.2016
- 3 Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz – Abschlussbericht – Teil B, <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/A-764-abschlussbericht-btbg-teil-A.html>
- 4 Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz 10. Juli 2014 – 14. April 2015, Abschlussbericht Teil A, S. 28
- 5 Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 22./23. Mai 2014 in Mainz, TOP: 5.3 Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfe zur Erziehung, https://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5_3_Weiterentwicklung_HzE.pdf

Der „inklusive Tatbestand“

Kern der inklusiven Lösung ist die Schaffung eines „inklusive Tatbestands“. Die Voraussetzungen für erzieherische Hilfen und Teilhabeleistungen sollen künftig einheitlich in einem Tatbestand geregelt werden und gleichermaßen den Zugang zu geeigneten und notwendigen Leistungen eröffnen. Was zunächst innovativ und ganz im Sinne eines inklusiven Ansatzes klingt, wirft nicht nur verfassungsrechtliche Fragen auf, sondern dürfte den Rechtsanspruch zu einer grenzenlosen Unbestimmtheit verwässern und zur Herstellung einer inklusiven Landschaft in der Kinder- und Jugendhilfe wenig beitragen.

Aus rechtlicher Sicht wird mit dem Entwurf vor allem ein Dilemma geschaffen: Das Recht eines Kindes auf Pflege und Erziehung richtet sich in erster Linie gegen seine Eltern. Staatliche Leistungen werden unter Beachtung des GG erforderlich, wenn die Ausübung des elterlichen Pflichtenrechts der Pflege und Erziehung dem Wohl des Kindes nicht entspricht. Der Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eines von Behinderung betroffenen jungen Menschen fordert jedoch von vornherein staatliches Engagement. Denn „die Gesellschaft“ als Ziel der Teilhabe wird in vielfältiger Weise durch öffentliche Regelungen geprägt. Anders als erzieherische Leistungen ist bei der Teilhabe nicht das Verhältnis Eltern-Kind vorrangig betroffen, sondern das Recht eines von Behinderung betroffenen oder bedrohten jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft in möglichst gleichberechtigter und inklusiver Weise einbezogen zu werden. Der Versuch, für diese mit Blick auf die Eltern-Kind-Beziehung völlig unterschiedlichen Zielsetzungen einen einheitlich ausgestalteten Leistungszugang zu schaffen, setzt sich folglich dem Vorwurf einer mangelnden Konkretisierung aus. Die Folge dürfte erhebliche Rechtsunsicherheit sein, die von der Praxis aufzufangen ist. Dabei ist besonders zu werten, dass aufgrund des „einheitlichen Tatbestands“ die verfahrensrechtlichen Regelungen gleichermaßen für erzieherische wie für Eingliederungsbedarfe gelten.

So soll die Ermittlung sowohl des erzieherischen als auch des behinderungsbedingten Teilhabebedarfs auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage erfolgen. Während eine auf standardisierten Instrumenten beruhende Bedarfser-

Hätten die Leistungsberechtigten bislang (...) einen faktischen Anspruch auf die geeignete und erforderliche Leistung, so würden sie künftig nur noch einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung haben.

mittlung zu Recht eine zentrale Forderung der Eingliederungshilfe ist,⁶ darf eine standardisierte Feststellung erzieherischer Problemlagen als fachlich geradezu abwegig bezeichnet werden.⁷ Hinzu kommt, dass bislang die Auswahl der geeigneten und notwendigen erzieherischen Hilfe im Wege der Hilfeplanung zu einer möglichst einvernehmlichen Lösung führen soll.⁸ Dies soll künftig durch ein Auswahlermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ersetzt werden (§ 36b SGB VIII-E). Hatten die Leistungsberechtigten bislang sowohl im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder §§ 53 ff. SGB XII als auch der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII einen faktischen Anspruch auf die geeignete und erforderliche Leistung, so würden sie künftig nur noch einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung haben. Wenn schon bisher die Beurteilungsspielräume anerkannt,⁹ so wird die Rechtsschutzmöglichkeit bei Normierung eines Auswahlermessens zusätzlich reduziert.

Dabei ist daran zu denken, dass bei behinderungsbedingten Teilhabeleistungen eine Ermessensreduzierung auf Null häufig nahe liegt, während die Frage nach der geeigneten erzieherischen Leistung künftig allein vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantwortet wird. Die Einführung eines einheitlichen Tatbestandes mag folglich für die von Behinderung betroffenen jungen Menschen und ihre Familien zumindest ohne wesentlichen Nachteil bleiben, während er für die erzieherischen Hilfen einem Paradigmenwechsel gleichkommt, mit dem ei-

6 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe vom 13.06.2007, S. 3

7 Schindler, ZRP 6/2016, S. 167, Gerlach/Hilmaris ZfJ 8/2016, S. 284

8 BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2012 – 5 C 2/11

– BVerwGE 145, 1-14

9 BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1999 – 5 C 24/98 – BVerwGE 109

Wenn nun aber (...) für spezifische Teilhabeansprüche (...) auf die Regelungen des SGB IX-E verwiesen wird, so bleibt es bei einem erwachsenorientierten Teilhaberecht, das kindliche und familiäre Bedarfe überwiegend unberücksichtigt lässt.

ne sozialpädagogisch orientierte Hilfeplanung von einem bürokratisierten Verwaltungshandeln abgelöst wird.

Spezifische Rechtsansprüche

Besie man den Arbeitsentwurf mit Blick auf die Wirkungen für junge Menschen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, so können kaum Innovationen festgestellt werden. Die Begründung des Entwurfs besagt, dass im Rahmen der Leistungsgewährung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationssträger auch sämtliche behinderungsspezifischen Bedarfen Rechnung getragen werden kann.¹⁰ Dies soll insbesondere mit der beabsichtigten Regelung in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E hergestellt werden, mit der ein Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe normiert wird. Dabei werden einige „insbesondere“-Leistungen bei Bezug auf das reformierte Neunte Buch Sozialgesetzbuch aufgezählt.

Vorab ist daran zu denken, dass bis zum Inkrafttreten der Regelungen für ein inklusives SGB VIII für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen im Jahr 2023 die schaffenen Regelungen anzuwenden sind. Diese Zielgruppe wird folglich bis zum Jahr 2023 von gleich zwei tiefgreifenden gesetzlichen Reformwerken betroffen sein – dem BTHG und dem „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“. Dass dies den Interessen dieser Klientel nicht dient, liegt auf der Hand. Mit der Übergangsfrist wird ausschließlich dem Bedarf der Leistungsträger entsprochen. Warum und mit welchen Folgen den Betroffenen eine doppelte Umstellung und Anpassung zugemutet wird, bleibt unbeantwortet.

10 Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, S. 12

Kern der Reform der Eingliederungshilfe wird die Neufassung des SGB IX sein, das zu einem echten Leistungsgesetz weiterentwickelt wird. Die bis dato im SGB XII normierten Ansprüche auf Teilhabe werden nach derzeitiger Planung ab dem 01.01.2020 im SGB IX-E geregelt. Aufgrund der Entscheidung für eine inklusive Lösung im SGB VIII enthält das SGB IX-E jedoch kaum spezifische Anforderungen für Leistungen, die Kinder, Jugendliche und junge Volljährige betreffen. Wenn nun aber auch ab dem Jahre 2023 für spezifische Teilhabeansprüche von jungen Menschen lediglich auf die Regelungen des SGB IX-E verwiesen wird, so bleibt es bei einem erwachsenorientierten Teilhaberecht, das kindliche und familiäre Bedarfe überwiegend unberücksichtigt lässt.

Vollzeitpflege von Kindern mit

Behinderungen

Die Möglichkeit, Familienpflege als Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen, wurde zum 05. August 2009 eingeführt (§ 54 Abs. 3 SGB XII). Seitdem fehlte es im Recht der Eingliederungshilfe an notwendigen Regelungen ihrer Grundlagen und Strukturen. Aber auch das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ verpasst die notwendigen Klarstellungen. Weiterhin soll es im Gesetz heißen, dass im Rahmen der Vollzeitpflege die laufenden Leistungen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden sollen. Vorgaben werden weder zu behinderungsbedingten materiellen Mehrbedarfen noch zu besonderen Kosten der Erziehung für junge Menschen gemacht, deren Pflege und Erziehung wie auch „Entwicklung und Teilhabe“ dauerhaft einen hohen persönlichen Einbezug ihrer Pflegepersonen verlangt. Auch bleibt der Anspruch auf diese Anmeldeleistung weiterhin mit dem Anspruch auf die Hauptleistung verknüpft und kann somit von der Pflegeperson nicht eigenständig eingefordert werden. Der Blick in die Praxis zeigt, dass die Gewinnung von Pflegeeltern für von Behinderung betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche zunehmend schwierig ist. Pflegeeltern sind sich bewusst, dass sie, wenn sie sich dieser Aufgabe verschreiben wollen, Jahre-

lang auf angemessene Unterstützung angewiesen sind. Gleichzeitig wissen sie, dass sie aufgrund der entstehenden Bindung zu ihrem Pflegekind einerseits kaum Druckmittel und andererseits mangels eigener Ansprüche keine rechtlichen Instrumente in der Hand haben, diese erfolgreich einzufordern.

Der Forderung aus der UN-Behindertenrechtskonvention nach mehr familiennahen Unterstützungsförmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird mit dem Gesetzentwurf jedenfalls kaum Rechnung getragen.

Persönliche Assistenz

Sind für das Aufwachsen junger, von Behinderung betroffener Menschen in einer Pflege- oder ihrer leiblichen Familie Unterstützungsleistungen von entscheidender Bedeutung, so spielt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme persönlicher Assistenz eine besondere Rolle. Mit ihr erhält nicht nur der junge Mensch eine qualifizierte Hilfe, sondern es werden auch seine Erziehungsverantwortlichen entlastet. Auch hier erweist sich der Entwurf als wenig hilfreich. Für Assistenzleistungen wird auf § 78 SGB IX-E verwiesen. Dort ist aus o.g. Gründen keine spezifische Ausgestaltung der persönlichen Assistenz für Kinder und Jugendliche vorgesehen. So bleibt unklar, in welchem Verhältnis elterliche (bzw. pflegerische) Erziehungs- und Pflegeleistungen zu den Leistungen der persönlichen Assistenz stehen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch, dass Leistungen der persönlichen Assistenz häufig mit dem Argument abgelehnt werden, dass den Eltern bzw. Pflegeeltern die Erfüllung der Aufgaben, für die sie sich Assistenzleistungen wünschen, persönlich zuzumuten sei.¹¹ Sowohl mit dem Bundesstaatsvertrag als auch dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bliebe auch in Zukunft vollkommen unklar, ab wann und in welchem Umfang Anspruch auf Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche besteht. Stattdessen bestünden insbesondere die neue

Regelung zur ergänzenden Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen (§ 21a SGB VIII-E) und der Vorrang der Inanspruchnahme infrastruktureller Leistungen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII-E) den Eindruck, dass dem Entwurf kein wohnberlegtes Konzept zum Aufwachsen von von Behinderung betroffenen jungen Menschen in familiären Rahmen zugrunde liegt. Vielmehr stellt sich gerade an

Der Entwurf bleibt damit eine Antwort (...) schuldig, welcher Einsatz Eltern oder Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Erziehungspflicht zuzumuten ist und ab wann ein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht.

dieser Stelle eine Vielzahl von Fragen, die der Entwurf nicht befriedigend beantwortet. So ist ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher nicht als Rechtsanspruch, sondern als objektiv rechtliche Verpflichtung ausgestaltet und ist auch gerade nicht vom Vorrang der Inanspruchnahme infrastruktureller Leistungen umfasst. Das scheint darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Betreuung auch über den Anspruch auf persönliche Assistenz gar nicht durchsetzbar sein soll. Der Entwurf bleibt damit eine Antwort auf die entscheidende Frage schuldig, welcher Einsatz Eltern oder Pflegeeltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Erziehungspflicht zuzumuten ist und ab wann ein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht.

Leistungen zur Mobilität

Auch weitere Rahmenbedingungen sind unbefriedigend geregelt. Für einen Anspruch auf Leistungen zur Mobilität (§ 27 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII-E) verweist der Entwurf auf das Eingliederungshilferecht (§ 114 SGB IX-E). Das bedeutet, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 85 Abs. 2 SGB IX-E genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen zur Mobilität zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein müssen. Wann dies bei einem Kind oder Jugendlichen konkret der Fall ist, ist bereits jetzt Inhalt gerichtlicher Auseinandersetzungen.¹² An dieser – wie an vielen anderen Stellen auch – wäre gesetzgeberische Klarheit geboten, statt den Betroffenen den Rechtsweg zuzumuten.

¹¹ LSG RLP – 23.09.2015 – L 1 50 61/15 B ER
¹² BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 8 SO 18/12 R –, juris; BSG – 02. Februar 2012 – B 8 SO 9/10 R, juris; OVG SAH – 28.09.2007 – 3 L 231/05, FEVS 59, 280

Finanzierung und Ausgestaltung von Leistungen

Mit der Erkenntnis, dass Inklusion nicht im Jugendamt, sondern in der Lebenswirklichkeit von Behinderung betroffenen oder bedrohten jungen Menschen passiert, wäre eine Anpassung der Ausgestaltung von Leistungen wünschenswert. So werden bspw. für voll- oder teilstationäre Leistungen bislang unterschiedliche Einrichtungen einerseits der Kinder- und Jugendhilfe, andererseits der Behindertenhilfe in Anspruch genommen. Auch Erziehungsberatungsstellen, Dienste für sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistände verfügen bislang selten über spezifisches Wissen im Umgang mit von Behinderung betroffenen jungen Menschen. An dieser Stelle tut Inklusion not und müsste verbunden werden mit zielgerichteten Anreizen für einen intensiven Wandel. Hier hätte man bei der Betriebsaufnahme und im Leistungserbringungsrecht auf wegweisende Ansätze gehofft.

Zwar dürften die mit dem Entwurf vorgelegten Vorschläge zur Reform des Finanzierungsrechts in ihren Wirkungen – würden sie denn Gesetz – umfassend sein, doch mit innovativen Lösungen haben sie nicht viel am Hut. Bei dem Versuch, die Forderungen aus Beschlüssen der JFMK umzusetzen und die Möglichkeiten sozialräumlicher Angebotsstrukturen zu verbessern,¹³ sind die Entwurfsverfasser*innen einerseits weit über das Ziel hinausgeschossen und haben andererseits die Zielsetzung inklusiver Angebote aus den Augen verloren.

Eine kleine, fast unscheinbare Neuregelung (§ 76c SGB VIII-E) hat das Zeug, die gesamte Kinder- und Jugendhilfe auf den Kopf zu stellen. Dort soll es heißen: „Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79) entscheidet der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart“. Zugleich soll die Regelung zum Abschluss von Leistungs- und Engeltverträgen folgendermaßen formuliert werden: „Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit [...] Trägern Vereinbarungen abschließen...“ (§ 78b Abs. 2 SGB VIII-E).

Die Dimension der Regelung wird vor allem mit der Gesetzesbegründung deutlich. Was von Norbert Struck in seinem Beitrag bereits aus fachpolitischer Sicht äußerst kritisch gewürdigt wurde, muss aus rechtlicher Sicht schlicht durchfallen. Konkret würde ein Auswahlermes-

sen der Finanzierungsform laut Entwurfsbegründung bedeuten, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt, ob er etwa ein Angebot der stationären Kinder- und Jugendhilfe ausschreibt und den Träger im Wege des Vergaberechts wählt. Dass er daran für eine spezialisierte Einrichtung mit einem überregionalen Einzugsbereich kein großes Interesse hat, ist nachvollziehbar. Da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aber gleichzeitig keine Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mehr hat, darf die Existenz entsprechender Einrichtungen auf der beabsichtigten Gesetzesgrundlage als mindestens gesichert gelten. Dass mit einer weiteren Regelung die Gesamtverantwortung künftig die Finanzierungsverantwortung ausdrücklich umfassen soll, wäre folgenreich Absichtsbekehrung. Die Entwicklung inklusiver stationärer Angebote würde nicht vorangetrieben, sondern wäre im Gegenteil nahezu ausgeschlossen, da diese regelmäßig auf einen überregionalen Einzugsbereich angewiesen sind. Ob den Entwurfsverfasser*innen diese Konsequenzen bewusst waren, mag bezweifelt werden und berechtigt vor allem zu der Frage, warum die von der JFMK geforderte Einbeziehung spezifischer Expertise zum Finanzierungsrecht¹⁴ offensichtlich nicht erfolgte.

Zuständigkeitswechsel mit Volljährigkeit

Fachliche Anforderungen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe haben besonderes Augenmerk auf den Zuständigkeitswechsel gelegt, der wohl oder übel ab Eintritt oder nach Erreichen der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten stattfinden muss.¹⁵ Einigkeit dürfte dahingehend bestehen, dass hier eine möglichst eindeutige Regelung notwendig ist, um einen „Verschiebepahnhof“ zwischen Leistungsträgern auszuschließen. Mit den künftigen „Leistungen zur Vorseלבständigkeit für junge Volljährige“ dürfte dies allerdings misslingen. Zwar sollen Leistungen grundsätzlich weiterhin bis zum 27. Lebens-

¹³ Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 22./23. Mai 2014, TOP 5.3, Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, https://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5.3_Weiterentwicklung_HzE.pdf

¹⁴ Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 21./22. Mai 2015, TOP 5.1, Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, https://www.jfmk.de/pub2015/TOP_5.1.pdf

jahr möglich sein, Voraussetzung ist jedoch, dass das Ziel der Selbstständigkeit erreichbar ist. Damit ist absehbar, dass die Praxis allein nach dieser Zielerreichung entscheiden wird. Der Begriff der „möglichst selbstständigen“ Lebensführung wird voraussichtlich keinerlei anspruchserweiternde Berücksichtigung erfahren. Jeder junge Mensch, der in seinem Leben dauerhaft auf Leistungen der Teilhabe angewiesen ist, wird folglich mit Volljährigkeit aus dem Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe fallen und in die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-E übergeben. Da die Träger der Eingliederungshilfe diese Wertung voraussichtlich nicht teilen, werden Zuständigkeitsstreitigkeiten unausweichlich. Inwieweit dies mit der Regelung zum „Übergangsmanagement“ verhindert wird, darf angesichts der für die Träger der Eingliederungshilfe unverbindlichen Vorschrift bezweifelt werden.

Fazit

Mit der Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen dürften sich die Hoffnungen, die Praxis und Experten*innen der Kinder- und Jugendhilfe mit der Umsetzung der inklusiven Lösung verbinden, kaum erfüllen. Die Gesamtzuständigkeit wäre zwar hergestellt, aber eine Verbesserung der Situation von (Pflege-)Familien, in denen von Behinderung betroffene Kinder und Jugendliche aufwachsen, oder die Entwicklung inklusiver Formen stationärer Unterbringung darf auf Grundlage dieser Regelungen kaum erwartet werden. Stattdessen würden insbesondere die sozialpädagogische Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Subsidiaritätsgrundsatz nachhaltig beschädigt. In diesem Sinne lädt der Arbeitsentwurf v.a. zur Diskussion über unverzichtbare Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe ein.

Literatur und Verweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2016): „Vielfalt gestalten; Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, abrufbar unter https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/files/positionen/2016/empfehlungen_Reformprozess_SGB_VIII.pdf

Arbeitsgruppe Bundestellhabengesetz (2015): Abschlussbericht – Teil A, abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/A_764-abschlussbericht-btbg-teil-A.html

Arbeitsgruppe Bundestellhabengesetz (2015): Abschlussbericht – Teil B, abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/A_764-abschlussbericht-btbg-teil-B.html

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFPW): Leistungsrechtliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sozialgesetzbuch VIII, Positionspapier, abrufbar unter https://www.bagfw.de/uploads/media/20150114_BAGFPW_Positionspapier_Grosse_Loesung.pdf

Deutscher Verein (2007): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Eingliederungshilfe.

Schindler (2016) ZNP 6/2016, S. 167, Gerlach/Hinrichs ZKJ 8/2016, S. 284.

Gila Schindler, Fachanwältin für Sozialrecht, sojura Kanzlei für soziale Sicherheit, Poststr. 44, 69115 Heidelberg, E-Mail: schindler@sojura.de

15 Vgl. Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, <https://www.agj.de/>

Übergreifende Konstruktionsaspekte der „großen Lösung“

Den Arbeitsentwürfen zum geplanten neuen SGB VIII lassen sich einige zentrale Aspekte entnehmen bzgl. der Umsetzung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, die 2023 in Kraft treten soll.

- Kinder und Jugendliche sollen ab 2023 einen eigenen Rechtsanspruch auf „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ gemäß § 27 n.F. erhalten.
- § 27 Abs. 3 n.F. regelt die „Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ im Wesentlichen mit Bezug auf das SGB IX n.F. (Bundesteilhabengesetz, BTHG).
- Leistungen für Eltern sind im Abschnitt „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Selbstständigkeit für junge Volljährige, Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“ geregelt.
- Der Begriff „Hilfe“ wird durch den Begriff „Leistung“ ersetzt.